

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/12 98/08/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
21/03 GesmbH-Recht
21/07 Sonstiges Handelsrecht
40/01 Verwaltungsverfahren
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ALöschG 1934 §2 idF 1991/010 ;
ASVG §4 Abs2;
AVG §63 Abs1;
AVG §63 Abs5;
AVG §68 Abs1;
AVG §8;
GmbHG §84;
GmbHG §89;
GmbHG §93;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wird eine GmbH nach dem Amtslösungsgesetz infolge rechtskräftiger Abweisung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels kostendeckenden Vermögens oder wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht, so ist ihre Rechtspersönlichkeit beendet, sofern und solange kein Aktivvermögen vorhanden ist (hier: Gegen die bf Gesellschaft konnte der angefochtene Bescheid, soweit diese ihre rechtliche Existenz VOR der Zustellung dieses Bescheides an die Mitbeteiligten bereits verloren hatte, weder in Rechtskraft erwachsen, noch kann diese - aufgrund ihrer vollständigen Vermögenslosigkeit rechtlich nicht mehr existente - Gesellschaft vor dem VwGH gegen diesen Bescheid Beschwerde führen).

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung Handelsrecht Gesellschaftsrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080013.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at